

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage Gemeinde Wodarg, Windeignungsgebiet „Altentreptow-Ost

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1707/2021
FairWind GmbH
Antragsteller: Gützkower Straße 1,
17489 Greifswald
Antragseingang: 15.04.2021
Projekt: 1 WEA Nordex N133, 4,8 MW
Kreis: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde: Werder Gemarkung Wodarg

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Merkmale der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)

Wirkfaktoren	<p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.</p>
Festlegung der Untersuchungs-räume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m (Umfallhöhe, Rotorbereich) - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m - Landschaftsbild: 11,034 km Wirkradius (Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen) - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte für Schattenwurf und Schall nach Schattenwurfrichtlinie bzw. TA Lärm - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Schutzgebiete: Bewertet wird eine mögliche Betroffenheit nach den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012). Die empfohlenen Ausschluss- und Restriktionsgebiete für Windkraftnutzung dienen u.a. der Gewährleistung des Natur- und Umweltschutzes (Restriktionsgebiete sind entsprechend erläutert bzw. begründet). Für WEA außerhalb von Ausschluss- und Restriktionsgebieten sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und ihre Schutzziele mit Ausnahme der Horste/Nistplätze von Großvögeln zu befürchten. - Horste/Nistplätze von Großvögeln: bis 6 km (In Anlehnung an den größten Mindestabstand zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten lt. AAB WEA MV Teil Vögel 2016) <p>Außerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.</p>

Merkmale der Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde der überschlägigen Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen des Typs Nordex N 133 mit folgenden Größen- und Leistungswerten: - Nabenhöhe: 164 m (Gesamthöhe 230,5 m) - Rotordurchmesser: 133 m - Leistung: 4,8 MW Die Anlage erreicht keine Größen- oder Leistungswerte, die eine UVP-Pflicht begründen. (-)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Zum Windeignungsgebiet (WEG) Altentreptow-Ost zählen derzeit 58 WEA. Drei WEA sind bereits genehmigt aber noch nicht errichtet. Weitere Vorhaben sind nicht zu berücksichtigen. Keine UVP-Pflicht der kumulierenden Vorhaben (< 20 WEA). (-)
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	Fläche: Vollversiegelt (Fundamente) werden 531 m ² , von Teilversiegelung (Kranstellfläche, Wege) betroffen sind 8.285 m ² . Der Flächenverbrauch geht nicht über das erforderliche Maß hinaus und ist nicht geeignet erheblich nachteilig auf die Umwelt zu wirken. (-) Boden: Lebensraumfunktion geht auf allen überbauten Flächen zunächst verloren, auf teilversiegelten Flächen entstehen im Verlauf der Sukzession neue, teilweise vergleichbare Lebensraumfunktionen. Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (geringe Vollversiegelungsfläche) und Bodenfunktion, reversibel (-) Wasser: Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Keine Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts aufgrund der geringen Flächengrößen möglich. Oberflächengewässer werden nicht berührt. (-) Natur und Landschaft: Die Realisierung des Vorhabens soll auf intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen, die einen nur geringen Biotopwert besitzen. Die Errichtung der Anlagen erfolgt ferner in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet, welches durch dann zwölf bestehende Anlagen das Landschaftsbild vorbelastet. Zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes entstehen durch die größere Bauhöhe gegenüber der Mehrheit der Bestandsanlagen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. (-)
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, werden sortenrein durch Fachfirmen entsorgt (Herstellererklärung). Während des Betriebes der WEA werden keine Abfälle erzeugt. Bei Wartungen und Reparaturen anfallende Abfälle werden - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß entsorgt. (-)
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Keine stofflichen Emissionen; Die Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

			<p>führen könnten, für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA unter Verwendung eines schallreduzierten Betriebsmodus sicher eingehalten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden durch das beantragte Schattenwurf-Abschaltssystem sicher unterhalb der Richtwerte gehalten, deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.</p> <p>Lichtreflexionen werden durch spezielle Farbgebung der WEA vermieden. Lichtemissionen werden durch den Einsatz bedarfsge-rechter Nachtkennzeichnung (BNK) auf das notwendige Maß reduziert. Bestandsanlagen sind nicht mit BNK ausgerüstet. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>(-)</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Techno-logien,		<p>Es werden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) sowie Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingesetzt (Betriebsmittel). Durch den Hersteller der WEA wurden Maßnahmen gegen den Austritt bzw. zum Auffangen von wassergefährdenden Stoffen getroffen</p> <p>(-)</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verord-nung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheits-abstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG		(-)
1.7	Risiken für die menschliche Ge-sundheit, z. B. durch Verunrei-nigung von Wasser oder Luft.		<p>mögliche anlage-, bau-, oder betriebsbedingte nachteilige Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen (siehe 1.5), • Schattenwurf der Anlagen (siehe 1.5), • Lichtemissionen durch Befeuern (siehe 1.5), • Flächenentzug sowie • eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig (3-4 Monate) und ohne erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering und nach Ende der Lebensdauer der WEA reversibel.</p> <p>Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind auch aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ebenfalls nicht erheblich.</p> <p>Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig.</p> <p>(-)</p>

2. Standort der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Art und Umfang: Das Windeignungsgebiet (WEG), die Windfarm sowie der Standort der WEA liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es kommt zu Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA und der Zufahrt. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. (-)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenartenvielfalt.
	Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen allerdings sehr kleinen Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) gehen vollständig verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Erosionserscheinungen sind baubedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das auch bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine erhebliche Betroffenheit vor. (-)
	Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,	Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p>		
<p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), I- Geologie/-Hydrologie</p>		<p>Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das Maß, welches bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, ist nicht zu erwarten. Im direkten Vorhabenbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion kaum eingeschränkt.</p>
<p>Luftqualität, z.B. Kurbgebiete</p>		<p>Es befinden sich keine Gebiete mit hohem Anspruch an die Luftqualität in der Nähe des Vorhabens. Zudem ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.</p>
<p>Flora und Fauna</p>		<p>Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenvielfalt. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehenden 58 WEA gegeben. Um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen während Bauphase und Anlagenbetrieb durchgeführt. Dazu gehört die Baufeldberäumung außerhalb der Brutperiode zum Schutze der Brut/Jungvögel und Altvögel. Für Reptilien, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere und weitere niedere Tiere der FFH-RL ist die Habitatausstattung ungeeignet.</p> <p>Kranich: ein Brutpaar am Randes des 500 m Umfeldes (Biotop Nr. 237) Mäusebussard: innerhalb des Untersuchungsgebietes 4 Reviere, alle mehr als 2.000 m vom Vorhabenstandort entfernt; Rohrweihe: 3 Brutpaare, eines davon in ca. 1.300 m Entfernung die anderen mind. 2.000 m entfernt; Rotmilan: 1 Brutpaar in mehr als 3 km Entfernung; Schreiadler: 2-3 Brutstandorte im Prüfbereich, Lenkungsflächen wurden abgeprüft, jedoch haben die einzelnen Brutpaare jeweils ausreichend Windpark abgewandte Nahrungsflächen zur Verfügung, auch Überflüge sind nicht wahrscheinlich, da es westlich keine Schreiadlervorkommen im relevanten Umfeld befinden; Seeadler: nordwestlich des Untersuchungsgebietes befinden sich 2 Brutreviere in mehr als 6 km Entfernung, ein weiteres Brutpaar befindet sich in mehr als 6 km Entfernung im Südosten; Weißstorch: Außerhalb von 1.000 m Umkreis; keine Verschattung von Nahrungsflächen Für Rastvögel ist das Vorhabengebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung. Das Vorhabengebiet bietet keine bedeutenden Habitatstrukturen für Fledermäuse Der Vorhabenträger schlägt Vermeidungsmaßnahmen (Nachtabstaltungen) vor, die nach Auffassung der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde geeignet sind, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation sicher auszuschließen. Die durch das Vorhabengebiet berührte, nach aktuellem Kenntnisstand windenergiesensible Fauna wurde abschließend durch den Antragsteller geprüft. Unter Umsetzung der Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. (-)</p>

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	
	Landschaftsbild	In Verbindung mit den bestehenden WEA ist die zusätzliche subjektive Beeinträchtigung als gering anzusehen und rührt im Wesentlichen von der größeren Anlagenhöhe der zu errichtenden Anlage. Beim Nahbereich der WEA handelt es sich um ausgeräumte Agrarlandschaft mit geringer Wertigkeit. Im weiteren Bereich > 2km finden sich Bereiche mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild und landschaftlicher Freiraumfunktion, die aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird über die Inanspruchnahme von Anteilen aus Ökokonten kompensiert. (-)	
2.3		Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Europäisches Vogelschutzgebiet + 500m	1. FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peenetal mit Zuflüssen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,5 km) Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des FFH-Gebietes (DE 2245-302) sind aufgrund der Vorhabenspezifität und der Entfernung von 1,1 km zum Anlagenstandort ausgeschlossen. Die jeweils wertgebenden, windkraftsensiblen Vogelarten wurden, sofern die WEA im Tabu- oder Prüfbereich liegt, unter Pkt. 2.2 betrachtet (-)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiet +500m	Naturschutzgebiet "Landgrabenwiesen bei Werder" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,2 km) Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Vorhabenstandort und der Spezifität des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. (-)
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalpark + 1000m	Nationalpark "Müritz-Nationalpark –Teil Müritz Nr. NLP3a" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 30 km) Die Entfernungen der Nationalparke und Nationalen Monumente begründen keine weitergehende Prüfung.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservat + 500m Landschaftsschutzgebiete	1. Biosphärenreservat keine im Umkreis (-) 2. Landschaftsschutzgebiet "Tollensetal" Nr. 74a 3. Landschaftsschutzgebiet "Landgrabental" Nr. L 90 4. Landschaftsschutzgebiet „Goldbachtal“ Nr. L32 (-) Es besteht ein Konflikt mit den Zielen der LSG hinsichtlich der Erholungsfunktion. Dieser wird jedoch durch die bereits bestehenden WEA und die Abstände zwischen den LSG und der geplanten WEA erheblich gemildert.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes		Die Flächennaturdenkmale „Landgrabenwiesen bei Landskron“, „Koppelmauer an der Birkenkoppel“ und „Soll in der Steinlandkoppel“ befinden sich in mehr als 3 km Entfernung. (-)

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG		Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes		(-)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biotop bzw. Biotop ab 5ha + 200m	Biotop DEM15542 Sölle (temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle; verbuscht; Soll) nördlich der geplanten WEA (Entfernung ca. 300 m), Biotop DEM15533, Naturnahe Feldgehölze (Feldgehölz; Niedermoorstandort; entwässert; Weide; Ulme; Birke; sonstiger Laubbaum) nordwestlich der geplanten WEA (Entfernung ca. 300 m), Biotop DEM15521 Soll (permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Typha-Röhricht; Großseggenried; Großröhricht) südwestlich der geplanten WEA; Biotopkomplex DEM15517 Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Moorstandort) sowie DEM15519, DEM15518, DEM15513, DEM15524, DEM15511, DEM15507 aus Naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken südwestlich in ca. 350 m (-)
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Wasserschutzgebiet + 200m	Wasserschutzgebiet "Wodarg" MV_WSG_2246_02 (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 650 m) (-)
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung</i> 2006). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (-)
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befindet sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 6,5 km (Grundzentrum Altentreptow) zum Vorhabenstandort. (-)
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denk-	Einzelabwägung	Backsteinkirche Weltzin (Entfernung ca. 4,3 km) Veste Landskron (Entfernung ca. 4 Km) Gutsanlage Beseritz (Entfernung ca. 8 Km)

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
malensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		Im Windfeld sind keine Bodendenkmale bekannt. (-)

Zusammenfassung

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte sind durch die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlagen bei Göslow keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich wie folgt aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Tierarten wird durch technische Maßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) und Lenkungsflächen sicher vermieden. Ebenso werden Schallemissionen und Schattenschlag auf zulässige Richtwerte begrenzt.

Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.

Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftpflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung **keine UVP-Pflicht** für dieses Vorhaben besteht.

Datengrundlagen

„Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 UVPG“; bue (29.01.2021)

„Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ Nordex N 133 im Windpark Wodarg“, bue LBP (30.01.2021)

„Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ Nordex N 133 im Windpark Wodarg“, bue AFB (29.01.2021)

WMS-Dienst des Geoportal-MV (Stand Juli2022)
Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern
(Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V), 12. Juli 2011